

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: J. Neumann, Neudamm. Nr. 2264

No. 58.

Donnerstag, den 15. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 24. Juni 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, werden die dem Karl Esia zu Jagstätt gehörigen Liegenschaften, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhaus, einer Scheune, einem Viehstall, einem Schweinestall nebst Hofraum, belegen in der Obergasse zwischen Johann Georg Gerhards Kleeber und der Straße, taxirt zu 5600 Mark, und zwei Aedern, taxirt zu 280 Mark, im Gemeindezimmer zu Jagstätt öffentlich zwangsweise versteigert.

F 265

Wiesbaden, den 10. Mai 1902.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung 12.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melbewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badeäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- oder abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- oder abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Name und Vorname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorhandenes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlussatz der Position e in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hiñfort die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überkölben oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen auf schließend zu überdecken. Vorhandene Gruben, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergerichtet, oder beseitigt werden. Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Miskstände entstehen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessierten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Aufstellung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Es darf keine Leiche vor Verhüllung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung zur Verhüllung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2.

Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen. Er giebt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann, wenn der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der

Polizei-Direktion unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 3.

Die Todes-Bescheinigung muß dem Standesamte von demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzugeben hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Angehörigkeit eintreten darf.

§ 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu Vorschriften der Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen, so ist der Königl. Kreisarzt darauf zu ersuchen. Derselbe hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Verfall, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bandfesselung, nach Durchbruch eines Erysipels, Geschwürs — Lungenentzündung — bei Rachenkrebs, Typhus, Malaria u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache direkt anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a. wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewaltthatigkeit,
- b. offensichtliche Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c. wenn jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,
- d. wenn bei Neugeborenen eine Verheilung der Geburt stattgefunden hat,
- e. wenn Umstände aus Mangel der nöthigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g. alle fälligen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i. alle Fälle, wo jemand verunfallt ist,
- k. erwiesene oder muthmaßliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Befestigung der Leiche und Aufstellung der Todes-Bescheinigung nach Maßgabe der Preussischen Ausführungs-Verordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

Formulare Todesbescheinigung.

Die Leiche be... am... laufenden Monats, vorigen... Uhr... hier selbst im Alter von... Jahr... Monat... Tag... muthmaßlich*) an... verstorbenem**)

ist von mir vorschriftsmäßig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden. Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit... in meiner Behandlung.

Wiesbaden, den...

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „muthmaßlich“ zu streichen.

**) Angzugeben sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben des Eltern). Bei an der Geburt geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhaus, Zimmer No. 16, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 13., 14., 15., 16., 17., 26., 27., 28., 30., 31. Mai, 1., 3., 4., 5., 6., 15., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, angelegt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Vorzimmer zum Rathhaus. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfstoffe vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegekinderen pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichs-Gesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgeblieben oder der Impfung vorschriftsmäßig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Malaria, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreißen, Zerkratzen und vor Beschädigung zu bewahren. Sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Blattern (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erheblichen von einem rothen Entzündungshef umgebenen Schup-pen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Bläschen zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Nadeln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schupp-pen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Malaria, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinen verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verkrustet sind, sorgfältig vor Beschädigung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Küssen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Blattern (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfscheines nebst den Erläuterungen hieran (Ertra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Aerzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstechen der Nadel in die durch Anspannen der Haut flach gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens ein Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckeplare der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfscheines zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Plaum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Aerzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichs-Gesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges besagt, Wiederimpfungen beabsichtigt werden soll, nur das durch den Bundesrath-Beschluß vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. i. B. S. 235) vorgeschriebene Formular 8 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „soll“ das Wort „kann“ in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „kann“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung einmal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfscheines).

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

